

 Anlage 6



 21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020



Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“
(Einzelplan 17)

Der Kommunale Finanzausgleich

Inhalt Anlage 6

I.	Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“	03
	Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte.....	03
	Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen	04
	Wirkungsanalysen	07
II.	Der Kommunale Finanzausgleich	15
	Übersicht über die Zuweisung aus dem KFA.....	16
	Kommunaler Schutzschirm	22
	Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I).....	24
	Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) KIP macht Schule.....	26
	HESSENKASSE.....	27

I. Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 17	1.070.240.624 €	1.334.725.302 €	1.259.263.500 €	1.182.867.200 €
davon Anteil D/F	2.136.168 €	2.092.388 €	2.331.000 €	2.700.000 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 17	0,00%	0,16%	0,19%	0,23%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F</i>	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F</i>	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
<i>nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Die Fördermittel des Einzelplans 17 (ohne KFA) sinken um rd. 150 Mio. Euro innerhalb des Berichtszeitraumes von 1.334,7 Mio. Euro im IST des Jahr 2018 auf rd. 1.182,9 Mio. Euro im SOLL für das Jahr 2020.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 1752 P 45 – Zuweisung im Rahmen des GVFG (Kompensationsbetrag)

Das Kapitel 17 52 wird mit dem Haushalt 2020 nach Kapitel 07 15 (Förderprodukte Nr. 68 und 72) umgesetzt.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

**Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis Allgemeine Finanzverwaltung
für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)**

Liquiditätsbedarf

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1702	01	F	O,K	Allgemeine Bewilligungen	2.136	2.092	2.331	2.700									2.136	2.092	2.331	2.700
				b) Förderung von Projekten	2.136	2.092	2.331	2.700									2.136	2.092	2.331	2.700
1704	06	V		Förderung von öffentlichen Unternehmen und Stiftungen	11.514	14.648	7.949	10.167									11.514	14.648	7.949	10.167
1705	03	V	W	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft	5.777	6.042	10.000	15.000									5.777	6.042	10.000	15.000
1706	04	V	P	Bürgschaften soziale Wohnraumförderung	5	13	711										5	13	711	
1707	05	V		Bürgschaften zur Sicherung von Krankenhausinvestitionen																
1750	44			Zuweisungen für die Grundsicherung	1.049.806	1.189.422	1.095.000	1.155.000					1.049.806	1.189.422	1.095.000	1.155.000				
		B	O,K	a) Sozialhilfeträger (§ 34 WohngeldG	572.595	604.065	650.000	680.000					572.595	604.065	650.000	680.000				
		B	K	b) Leistungen für Unterkunft und Heizung	477.211	585.357	445.000	475.000					477.211	585.357	445.000	475.000				
1752	45	B	K	GVFG-Zuweisungen / Entflechtungsgesetz	1.003	122.508	143.273						1.003	122.508	143.273					
Summe EPL 17					1.070.241	1.334.725	1.259.264	1.182.867					1.050.810	1.311.929	1.238.273	1.155.000	19.431	22.796	20.991	27.867

**Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Allgemeine Finanzverwaltung für die Jahre 2017
bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten**

<i>Kapi- tel</i>	<i>Produkt Nr.</i>	<i>Produktbezeichnung</i>	<i>Liquiditätsbedarf</i>				<i>Gesamtkosten</i>			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1702	01	Allgemeine Bewilligungen	2.136	2.092	2.331	2.700	2.484	2.416	2.831	2.700
1704	06	Förderung von öffentlichen Unternehmen und Stiftungen	11.514	14.648	7.949	10.167	9.573	9.227	7.949.000	10.167
1705	03	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft	5.777	6.042	10.000	15.000	5.928	5.907	13.700	17.900
1706	04	Bürgschaften soziale Wohnraumförderung	5	13	711		5	13		
1707	05	Bürgschaften zur Sicherung von Krankenhausinvestitionen							200	225
1750	44	Zuweisungen für die Grundsicherung	1.049.806	1.189.422	1.095.000	1.155.000	1.052.642	1.189.422	1.095.000	1.155.000
1752	45	GVFG-Zuweisungen / Entflechtungsgesetz	1.003	122.508	143.273		1.066	126.829	141.300	
Summe EPL 17			1.070.241	1.334.725	1.259.264	1.182.867	1.071.697	1.333.813	9.202.031	1.185.992

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt- nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
17 05	3	V	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft
17 06	4	V	Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	17 05
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Land übernimmt auf der Basis des § 15 Abs. 1 Haushaltsgesetz Bürgschaften und Garantien, die der Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben und Vorhaben der Landespolitik, insbes. der Umsetzung einer modernen effizienten hessischen Wirtschaftsförderung (insbes. Förderung von KMU) dienen. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft hessischer Unternehmen gestärkt und insbesondere Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Das Förderprodukt umfasst die Leistung "Gewährung von Bürgschaften und Garantien (einschl. Rückbürgschaften und -garantien)".

Im Falle der Rückbürgschaften- und Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Hessen GmbH übernimmt auch der Bund anteilige Risiken.

Beteiligungsgaranziezusagen wurden insbesondere gegenüber verschiedenen Beteiligungs- bzw. Fondsgesellschaften oder für Programmabsicherungen übernommen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse (2017-2018 IST, 2019-2020 Planzahlen)

Kennzahlen zur Leistungswirkung:	2017	2018	2019	2020
Gesicherte/ geschaffene Arbeitsplätze (Anzahl):	4.780	5.610	4.500	6.000
Übernommene Bürgschaften/ Garantien (Anzahl):	259	285	300	300
Übernommene Bürgschaften/ Garantien (Mio. EUR):	26,4	122,5	200	200
Angestoßene Investitionen (Mio. EUR):	238,0	467,1	300	500
Kennzahlen zur Finanzwirtschaft:				
Ausfallzahlungen (Liquiditätsbedarf) in Mio. EUR:	5,8	6,0	10,0	15,0
Gesamtbestand Bürgschaften und Garantien (Mio. €):	630,7	664,3	700	700
Ausfallquote auf Gesamtbestand in %:	0,9	0,9	2,1	2,1

Eine Zieldefinition ist bzgl. Bürgschaften / Garantien generell schwierig. Es handelt sich zum einen um Antragstatbestände, so dass die Nachfrage nach dem Produkt weder bzgl. Menge noch Volumen abschätzbar ist. Die Nachfrage hängt eher von konjunkturellen Schwankungen und / oder im Jahresverlauf beschlossenen Programmen u. ä. ab, die ggf. abzusichern sind. Zum anderen kann es weder Ziel sein, den Bürgschaftsrahmen lt. Gesetz auszuschöpfen (da mit Risiken verbunden) noch den Ausfalltitel (1705 87101) voll zu belegen. Im Sinne einer Zielsetzung wird versucht, gerade den Liquiditätsabfluss durch entsprechende vorherige Risikoeinschätzung, -vorsorge vor Übernahme der Haftung zu verhindern bzw. in Grenzen zu halten.

Bürgschaften und Garantien für die gewerbliche Wirtschaft werden in erster Linie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Absicherung von Investitionsfinanzierungen übernommen. Aktuell und in den nächsten Jahren ist weiterhin in den Bereichen Infrastruktur (zuletzt Breitbanddarlehensprogramm) und erneuerbare Energien mit Bedarf an Haftungsübernahmen zu rechnen. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages könnten neue Programm / Förderansätze initiiert werden, die Absicherungen erfordern. Die Größenordnung solcher Programme bleibt abzuwarten. Durch das Instrument der Bürgschaften / Garantien können Steuereinnahmen erhöht und Sozialsysteme entlastet werden. Die Abwägung, ob eine Bürgschaft- oder Garantie übernommen wird, wird in jedem Einzelfall vor Übernahme des Risikos unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Haushaltsgesetz, nämlich ob es sich um eine dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgabe handelt, und der LHO getroffen. Sobald ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen ist, entsteht eine rechtliche Zahlungsverpflichtung, die

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



im Ausfall nicht abwendbar ist. Die Ausfälle generieren sich aus dem Gesamtbestand, so dass die jährlichen Ausfallzahlungen nichts mit dem im gleichen Jahr übernommenen Bürgschaftsvolumen zu tun haben.

Einschätzung laufendes Jahr und künftige Entwicklung

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der vorübergehenden Ausweitungsmöglichkeiten des Bürgschaftsinstruments (Konjunkturpaket I und II) können aufgrund der Laufzeiten einiger Bürgschaften oder noch laufender Insolvenzverfahren weiterhin noch zu erhöhten Inanspruchnahmen führen. Dies ist an den erforderlichen ca. 33,6 Mio. Euro Rückstellungen aus Bürgschafts- und Garantieansprüchen zum 31.12.2018 abzulesen. Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Liquiditätsabfluss) in 2018 beliefen sich auf 6,04 Mio. Euro.

Aktuell sind weiterhin nur wenige Anfragen nach Bürgschaften/ Garantien im Bereich Landesbürgschaften vorhanden, während das Bürgschaftsgeschäft der Bürgschaftsbank mit Rückbürgschaften von Land und Bund normal verläuft (zahlreiche Existenzgründer einschl. Betriebsübernahmen im kleinen bis mittleren Bereich). Aktuell erhalten die Unternehmen, die Eigenkapitalbildung betrieben haben, günstige Kredite am Markt ohne Absicherung durch Landesbürgschaften. Jedoch zeigen die Wirtschaftsprognosen trotz guter Konjunktur in den letzten Jahren derzeit eine Abschwächung. Auch angesichts steigender Rohstoffpreise, Probleme im Osteuropa- und Nahostgeschäft, noch nicht überwundener Euro- / Bankenkrise und Auswirkungen des Brexit oder einer Änderung der Wirtschaftspolitik in den USA könnten sich Nachfragen nach zusätzlicher Liquidität und / oder Vorfinanzierungen und entsprechender Absicherung ergeben.

Bei Auslaufen bestehender Beteiligungsfonds werden ggf. Nachfolgemodelle aufgelegt. Weiterhin sind ggf. neue Förderansätze der WIBank zu prüfen (zuletzt seit Herbst 2016 „Innovationskredit Hessen“ (InnovFin) mit teilweiser Haftungsfreistellung, welches in 2019 um zwei Jahre verlängert wurde).

Außerdem besteht die Tendenz, vermehrt Fördermöglichkeiten von Zuschüssen auf Haftungsprodukte in Form von Bürgschaften und Garantien umzustellen. Damit tritt zunächst zwar keine Haushaltsbelastung ein. Die Risikübernahme kann allerdings zu Ausfällen und entsprechenden Haushaltsbelastungen in der Zukunft führen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	17 06
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Bürgschaften im Wohnungswesen und im sozialen Wohnumfeld (bis 2018) Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen (ab 2019)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung von Landesbürgschaften im Bereich der Wohnraumförderung sollen insbesondere die Darlehensfinanzierung im nachrangigen Beleihungsraum gesichert sowie ggfs. günstigere Darlehensbedingungen ermöglicht werden.

Die Bürgschaftsrichtlinien wurden zum 01.01.2019 neu gefasst.

Danach können Bürgschaften insbesondere übernommen werden

- zur Errichtung oder Schaffung von Wohnraum, einschließlich des Ersterwerbs,
- zur Modernisierung von Wohnraum, insbesondere der energetischen Modernisierung,
- für den Erwerb bestehenden Wohnraumes zur Selbstnutzung,
- zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Krediten auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel,
- zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von Wohnheimen, - zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von sozialen Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und –heime, Tageseinrichtungen für Kinder),
- zur energetischen Modernisierung und / oder zum altersgerechten Umbau des Wohnungsbestandes von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), die diesen als Verbandskredit gewährt werden.

Durch Regelung im Haushaltsgesetz (§ 15 Abs. 2) wird jährlich der Ermächtigungsrahmen des Landes für die Übernahme der Förderbürgschaften in diesem Bereich festgelegt. In den Jahren 2017 bis 2020 sind bzw. waren jeweils 120 Mio. EUR vorgesehen.

Durch Förderprodukt spezifische Indikatoren, wie z. B. die Anzahl der geförderten Wohneinheiten, das angestoßene Investitionsvolumen, das jährliche Bürgschaftsobligo oder die Anzahl und die Höhe der jährlichen Forderungsausfälle mit Soll und Ist-Beträgen, werden Informationen zur Zielerreichung geliefert sowie die Effektivität und Effizienz der Leistung überwacht.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf Soll 2020
Bürgschaftsübernahmen (Anzahl)	231	217	600	600
<u>Kennzahlen zur Leistungswirkung:</u>				
Wohnliche Rahmenbedingungen verbessern:				
- Mit Bürgschaften geförderte Wohneinheiten (Anzahl)	740	702	1200	1200
Bauwirtschaft stärken:				
- Angestoßenes Investitionsvolumen (Mio. Euro)	138,47	189,91	270,0	270,0
<u>Kennzahlen zur Finanzwirtschaft:</u>				
Forderungsausfälle minimieren:				
- Forderungsausfälle (Anzahl)	1	0	15	15
- Summe p. a. in Mio. Euro	0,031	0,0	0,7	0,7
- Ausfallquote in %	0,56	0,49	0,78	0,61
Förderinstrument vermehrt einsetzen:				
- Bürgschaftsobligo jeweils zum 31.12. in Mio. Euro	350,53	352,17	365,0	383,0
- Bewilligungsvolumen Bürgschaften in Mio. Euro	35,67	51,11	60,0	60,0
- Anteil der Bürgschaften an der Wohnraumförderung in %	12,92	23,04	30,0	30,0

Die Zielsetzung, Familien durch Bürgschaften die Schaffung bezahlbaren angemessenen Wohnraums zu ermöglichen, verstärkt Modernisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden durchzuführen sowie die Errichtung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu fördern, ist weitestgehend erreicht worden. Durch die Neufassung und damit die Anpassung der Bürgschaftsrichtlinien soll noch effizienter gewährleistet werden, dass schnell auf „Marktveränderungen“ reagiert werden kann.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Mangels an preiswertem Wohnraum und dem Bemühen, die Wohnraumförderung noch weiter zu intensivieren, werden Wohnraumförderbürgschaften verstärkt

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020

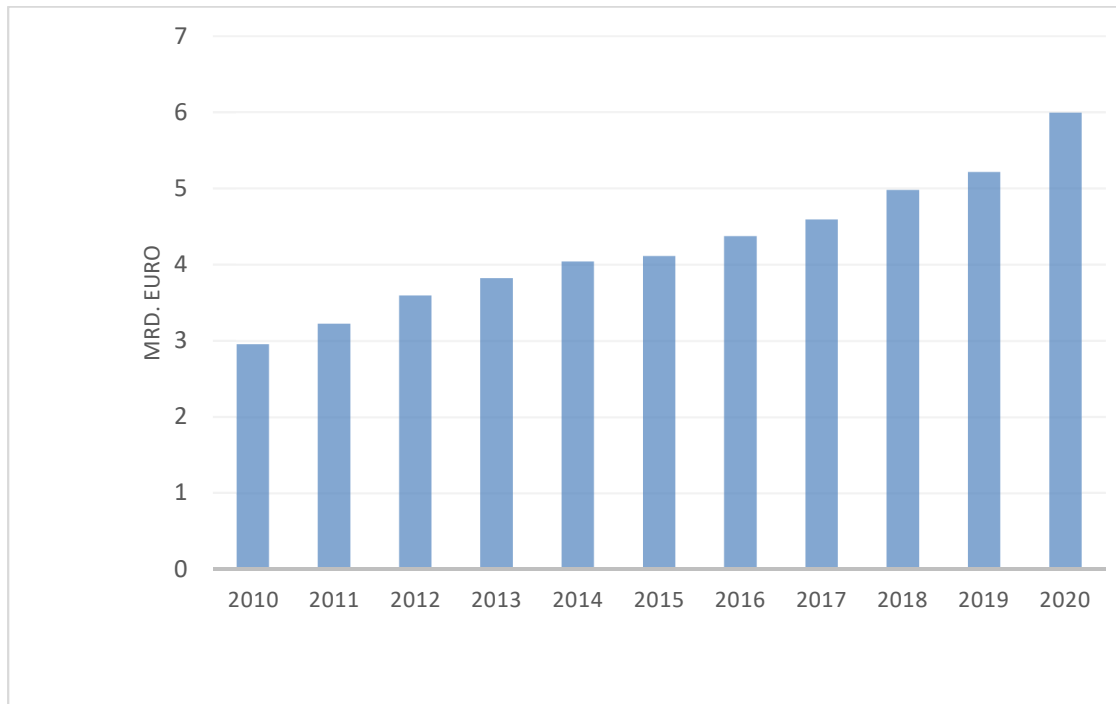


im Bereich des sozial gebundenen Mietwohnungsbaus für Menschen mit geringen bzw. mittleren Einkommen durch Private erforderlich sein. Auch beim geförderten selbstgenutzten Wohneigentum wird sich die Nachfrage bei den Bürgschaften aufgrund verbesserter Förderkonditionen verstärken.

Die Abwicklung der Bürgschaften ist auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) übertragen. Zur Überwachung als auch für eine zeitnahe Information über das Bürgschaftsgeschäft werden dem Land aufbereitete Daten von der Bank zur Verfügung gestellt. Die immer noch sehr niedrigen Ausfallzahlen (Ausfallquote von zuletzt rd. 0,49 %) belegen, dass die staatliche Bürgschaftsförderung auch unter haushaltsmäßigen Gesichtspunkten in den kommenden Jahren ihre Bedeutung behalten wird. Verstärkt wird dies durch die ständig steigenden Anforderungen an die Darlehensnehmer, insbesondere durch die sich weiter verschärfenden Kreditmarktregelungen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der ungesicherten Bürgschaftsübernahmen bei WEG.

II. Der kommunale Finanzausgleich

Nachdem der Kommunale Finanzausgleich im Jahr 2019 ein Gesamtvolumen von insgesamt rund 5,2 Mrd. Euro erreicht hat, wächst er 2020 auf rund 5,9 Mrd. Euro an. Damit hat sich der stetige Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse seit dem Jahr 2010 ungebrochen fortgesetzt.



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen (Planwerte; 2016 und 2017 einschließlich Übergangsfonds)

Gegen den KFA 2016 hatten 18 hessische Städte und Gemeinden eine kommunale Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof eingereicht. Mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16. Januar 2019 wurden alle 18 Klagen zurückgewiesen.

Übersicht über die Zuweisungen aus dem KFA

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)								Gesamtkosten je Förderprodukt				
Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtl. Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020				
1720	07			Finanzzuw./Investpausch./Konnexität	3.458.602	3.610.008	3.626.276	4.027.875	3.385.062	3.529.469	3.626.276	4.027.875
		L	K	a) Allgemeine Finanzzuweisungen	3.433.602	3.585.008	3.601.266	4.002.865				
		L	K	b) Allgemeine Investitionspauschale								
		L	K	c) Investitionspauschale ländlicher Raum	20.000	20.000	20.000	20.000				
		L	K	d) Investitionspauschale Mittelzentren ländlicher Raum	5.000	5.000	5.000	5.000				
		L	P	e) Kosten Konnexitätsgesetz			10	10				
1720	08			Schulzuweisungen					805	652	385	231
		L	K	a) Finanzzuweisungen an Schulträger								
		L	K	b) Schulbaupauschale								
1720	09			Jugendhilfezuweisungen	805	652	385	231	805	652	385	231
		L		Jugendhilfelastenausgleich								
		L		Abführung an den Heimkinderfonds West	805	652	385	231				
1720	10			Sozialhilfezuweisungen					13.000	12.840	13.000	13.000
		L	K	a) Sozialhilfe								
		L	K	b) Weiterl.Hartz-IV-Wohngeldersparnisse								
1720	12			Heilkurortzuweisungen	12.925	13.559	13.000	13.000	13.000	12.840	13.000	13.000
1720	13			Ausgaben für Straßen	14.000	18.237	18.200	18.200				
		L	K	a) Bundesstraßen	300	400	400	400				
		L	K	b) Landesstraßen	900	1.237	1.200	1.200				
		L	K	c) Kreisstraßen	12.800	16.600	16.600	16.600				
1720	14			Zinsdienst für Sonderinvestitionsprogramm	37.609	36.004	36.500	35.000			36.500	35.000
1724	15			Aktionsprogramm Sportanlagen				2.000				2.000
	15			Sonderprogramm Neubau, Erhaltung und Sicherung von Sportanlagen	4.161	3.501	2.000		350	1.500		4.000

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)								Gesamtkosten je Förderprodukt				
Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtl. Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020				
1724	17			Landesausgleichsstock	81.783	62.449	62.800	61.250	86.095	76.232	66.800	70.700
		L	K	a) Erstattung Ehrensold	757	719	800	700				
		L	K	b) Rechnungsfehlbeträge finanzschwache Kommunen	25.663	28.676						
		L	K	c) Interkommunale Zusammenarbeit	1.915	2.783	4.000	4.000				
		L	K	d) Investitionen z.B. für Elementarschäden	92	60	200	200				
		L	K	e) besondere Ausgaben (z. B. Gutachten)	20.025	4.612	800	800				
		L	K	f) Zuweisungen Zinsdiensthilfen	18.988	18.288	20.000	18.000				
		L	K	g) Härteausgleich Umsatzbesteuerung Spielbankerträge	2.599		2.600					
		L	K	h) Zuweisungen für Hessentagskommunen	3.500	2.000	2.000	2.000				
		L	K	i) Zuweisungen für Flüchtlinge und Förderung "Sport-Coaches" zur Integration	1.739	1.709	2.400	2.400				
		L	K	j) Cybersicherheit	1.254	1.702	1.000	1.950				
		L	K	k) Zuweisungen an Sonderstatusstädte als Schulträger	5.252	1.900	9.000	9.000				
		L	K	l) Hessenkasse			20.000	20.000				
		L	K	m) Förderung Vorlage Jahresabschlüsse und Bilanzen								
		L	K	n) Kampfmittel im Kommunalwald				1.000				
		L	K	o) Zuweisungen für Investitionen an Fusionskommunen				1.200				
1725	18	L	K	Betreuungsangebote an Schüler	6.347	6.354	6.570	6.570	6.185	6.198	6.570	6.570
	70	L	K	Pauschale Zuweisung für zusätzliche Verwaltungskapazitäten (neu)				5.000				5.000
1727	19			Ausgaben für Theater	20.526	22.992	24.439	25.656	20.526	22.992	24.439	25.656
		L	K	Mittel für Theatersitzstädte			24.439	25.656				
1727	20			Bibliotheken, Museen, Musikschulen	2.496	2.095	2.350	2.550	2.302	2.297	2.350	2.550
		G	K	a) Bibliotheken	1.317	1.104	1.250	1.450				
		G	K	b) Museen	879	690	800	800				
		G	K	c) Musikschulen	300	300	300	300				
17 27	21	G	K	Mitfinanzierung Förderung Kulturregion Rhein-Main	1.748	1.813	2.017	2.222	1.748	1.813	2.017	2.222

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)								Gesamtkosten je Förderprodukt				
Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtl. Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020				
1730	22	L,V	O	Förderung des ÖPNV-Angebots	121.450	155.850	142.405	144.968	121.417	155.850	142.405	144.968
				a) Verkehrsverbünde RMV, NVV, VRN (konsumentiv)			142.405	144.968				
1730	23	L	K	Kommunale Verkehrswege	324	125			-299	-464		
1730	24			Nahverkehrseinrichtungen	45.083	43.219	55.000	65.000	11.666	45.950	233.000	483.400
		L	K	a) Projekte ÖPNV	41.430	38.388	55.000	65.000				
		L	W	b) S-Bahn-Finanzierung	3.654	4.831						
1730	50	L	K	Energie	9.461	5.669	15.500	15.500	3.823	5.386	18.400	20.220
1730	51	L	K	Förderung der Nahmobilität	9	819	5.500	15.500	3.117	6.373	5.500	27.711
1732	25			Betreuung von Kindern über drei Jahre	204.494	222.353	242.030	259.030	116.789	118.390	242.030	617.660
		L	O, K	a) allg. Betriebskostenförderung Ü 3 in Kindertageseinrichtungen	198.808	216.956	242.030	259.030				
		L	O, K	b) Förderung pädagogische Arbeit Ü 3								
		L	O, K	c) allg. Förderung von Ü 3 in Tagespflege	274	246						
		L	O, K	d) Förderung gemeinsame Betreuung Kinder mit Behinderung								
		L	O, K	e) Förderung Integration								
		L	O, K	f) Förderung kleiner Kitas mit Ü 3								
		L	O, K	g) Förderung Betriebskosten Schulkinderbetreuung	5.413	5.152						
1732	26	L	O, K	Kinderbetreuungseinrichtungen				112.100	1			112.100
1732	27	L	O, K	Kinder- und Jugendhilfeprojekte	272	249	250	250	-329	226	250	250
1732	28		O, K	Altenpflege- und Behinderteneinr.	9.057	1.523	6.000	6.000	5.799	2.796	7.500	7.500
		L		Altenpflegeeinrichtungen	6.039	523						
		L		Behinderteneinrichtungen	3.018	1.000						
	29			Fachkräfteoffensive Kindertagesbetreuung (neu)				9.400				23.900
1732	30	L	K	Freistellung vom Kindergartenbeitrag	65.109	173.883	310.000	350.000	65.109	108.883	310.000	310.000
1732	31			Betreuung von Kindern unter drei Jahren					-10	2		
		L	K	a) allg. Förderung von U 3 in Tageseinrichtungen								
		L	K	b) Zuweisung Integration U 3								
		L	K	c) allg. Förderung von U 3 in Tagespflege								
		L	K	d) Förderung von Fachdiensten								
		L	K	e) Bauförderung U 3 bis Max. 50.000 €								

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)								Gesamtkosten je Förderprodukt				
Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtl. Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020				
1732	32	L		U3-Investitionsprogramm	711	450			-53	-460		
1732	33			Betreuung von Kindern unter drei Jahren	184.908	197.390	236.850	358.630	34.953	44.836	236.850	
		L	O, K	a) allg. Betriebskostenförderung U 3 in Kindertageseinrichtungen	166.957	178.205		358.630				
		L	O, K	b) Förderung pädagogische Arbeit U 3								
		L	O, K	c) allg. Förderung von U 3 in Tagespflege	17.951	19.185						
		L	O, K	d) Förderung gemeinsame Betreuung Kinder mit Behinderung								
1736	34			Kranke nhausfinanzierung	4.489	3.699	7.000	7.500	2.011	-1.160	7.000	7.500
		L	O, K	a) Anlauf-, Umst.-, Grundstückskosten	57	57	300	300				
		L	O,K	b) Nutzung von Anlagegütern	1.774	1.937	2.500	3.000				
		L	O,K	c) Lasten aus Investitionsdarlehen	1.090	1.100	200	200				
		L	O,K	e) Ausgleich beim Ausscheiden aus Plan	1.568	605	4.000	4.000				
1736	35	L	O, K	KH-pauschale Mittelzuweisung	145.647	16.665	208.000	269.000	103.045	52.255	208.600	239.600
1736	36	L		Krankenhausbauprogramm	95.640	100.003	53.000	20.000	-33.020	4.325		
				Einzelbewilligungen/Forschungsvorhaben								
1736	37	L	O, K	KH-Bauprogramm/Sonderprogramm	4.000	12.000	12.000	12.000	69.014	-443		
				Darlehensfinanzierung								
1736	60	B, L	O,K	Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen		7.616		13.500		11.554		80.000
1741	38	L	K	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	26.810	33.927	42.800	40.000	17.054	17.836	37.600	55.600
1741	39			Altlasten / Gaswerkstandorte	4.374	3.777	2.600	2.300	-1.526	-1.718		
		L	K	a) Altlasten			2.400	2.300				
		L	K	b) Gaswerkstandorte			200					
1741	40	L	K	Klimaschutz	560	628	2.000	3.000	1.335	1.823	3.000	3.900
1741	41			Dorferneuerung / Kirchenbaulasten	13.251	12.613	15.500	15.500	16.974	16.285	16.900	16.400
		L	K	a) Dorferneuerungsmaßnahmen	13.251	12.613	15.500	15.500				
1742	65	L	K	Abmilderung von Übergangshärten ("Übergangsfonds")			60.000	60.000			60.000	60.000
1743	66	L	K	Digitalisierung der Kommunen (neu)				20.000				35.800
17	Anl. II	L	K	Hessischer Investitionsfonds Abt. A	17.640	19.117	15.300	13.800	17.640	19.117	15.300	13.800
17	Anl. II	L	K	Hessischer Investitionsfonds Abt. B	127.106	98.596	104.000	100.440	127.106	98.596	104.000	100.440
17	Anl. II	L	K	Hessischer Investitionsfonds Abt. C	7.541	7.531	7.540	7.540	7.541	7.531	7.540	7.540
				Summe Investitionsfonds A bis C	152.287	125.244	126.840	121.780	152.287	125.244	126.840	121.780

Kommunaler Schutzschirm

Am 22. Mai 2012 ist das Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG), am 29. Juni 2012 die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) in Kraft getreten. Das SchuSG sieht die Ablösung kommunaler Kredite und Kassenkredite in Höhe von bis zu 2,8 Mrd. Euro bei besonders konsolidierungsbedürftigen Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) vor. Additiv gibt es zwei Zinsdiensthilfen (aus originären Landesmitteln und dem Landesausgleichsstock). Das Programm ist als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert. Die Teilnahme setzt merkliche Konsolidierungsanstrengungen der betreffenden Kommunen voraus, an deren Ende die zeitnahe Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis steht.

Exakt 100 der 106 als besonders konsolidierungsbedürftig identifizierten Kommunen haben die Chance ergriffen, einen entsprechenden Konsolidierungsvertrag mit dem Land zu schließen. Die Konsolidierungsverträge sehen allesamt die Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis (drei Kommunen im Cashflow) bis spätestens zum Jahr 2020 vor– zumeist (deutlich) früher.

Bis Ende Februar 2013 konnten Hilfen von mehr als 99% des Programmvolumens bewilligt und bis Ende 2016 rund 2,77 Mrd. Euro abgelöst werden. Nur sechs antragberechtigte Kleinstädte haben sich gegen eine Teilnahme an dem Programm entschieden. Das dadurch verbliebene Restkontingent von rund 27 Mio. Euro soll nun bei freiwilligen Gemeindefusionen zur Teilentschuldung analog des Schutzschirms Verwendung finden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms in TEUR

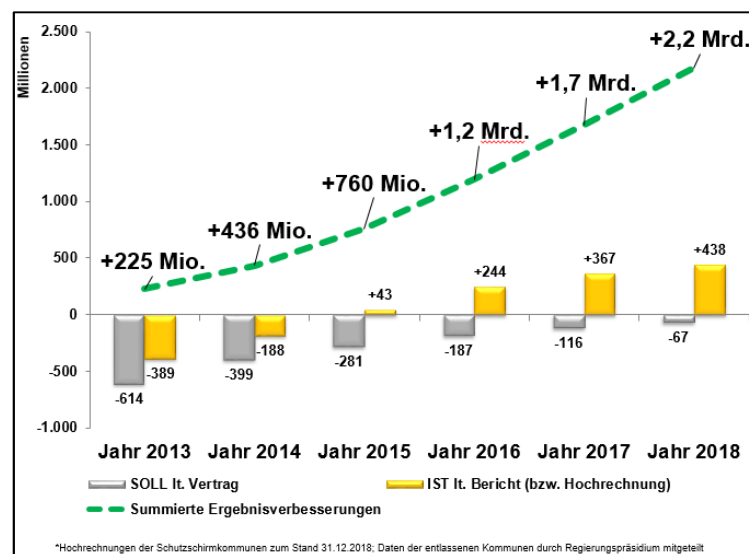
	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Tilgung	92.423	92.423	92.423	92.400
Zin- sen*	24.668	23.798	23.798	23.600
Summe	117.091	116.221	116.221	116.000

**Ohne additive Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock*

Mit dem Abschluss des Konsolidierungsvertrags hat sich die jeweilige Schutzschirmkommune verpflichtet, über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und das Finanzministerium sowie und das für sie zuständige Regierungspräsidium unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im Ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

Die Bilanz der kommunalen Haushaltskonsolidierung für 2018, dem sechsten Jahr „unter dem Kommunalen Schutzschirm“, soll anhand folgender Eckpunkte verdeutlicht werden:

- Im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2018 konnte in Summe bereits ein zusätzlicher Defizitabbau von rund 2,2 Mrd. Euro im Vergleich zu den Konsolidierungsverträgen erzielt werden.
- Es ist festzustellen, dass es einer Vielzahl von Kommunen gelungen ist, den Haushaltsausgleich zum Teil um mehrere Jahre früher zu erreichen, als ursprünglich erwartet und mit dem Land vereinbart. Über die Hälfte der Schutzschirmkommunen prognostiziert für das Jahr 2015 das (Wieder-) Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts im Ordentlichen Ergebnis, für 2016 belaufen sich die Prognosen auf über 75% und ab 2017 sogar auf über 90%. Weiterhin haben die Schutzschirmkommunen im Jahr 2015 voraussichtlich erstmals kumuliert betrachtet ein positives Ordentliches Ergebnis von rund 40 Mio. Euro erreicht, statt des eigentlich vertraglich zulässigen Defizits von rund 280 Mio. Euro. Im Zeitraum 2016 bis 2018 beläuft sich der Überschuss nach den aktuellen Prognosen in Summe bereits auf über 1 Milliarde Euro. Sofern sich diese Beträge auch in den geprüften Ergebnisrechnungen bestätigen, konnten nicht nur die Konsolidierungsziele in Summe erreicht, sondern eine darüber hinaus gehende Eigenkapitalvernichtung von insgesamt rund 2,2 Mrd. Euro verhindert werden. Damit wären die Schutzschirmkommunen einen entscheidenden Schritt in Richtung nachhaltiger Haushaltswirtschaft und Generationengerechtigkeit vorangekommen.



- Bereits 16 Schutzschirmkommunen konnten das Programm nach Absolvierung ihres Konsolidierungsprogramms und Vorlage dreier testierter ausgeglichener Ergebnisrechnungen in Folge verlassen. Die Schutzschirmbilanz 2018 vom 03. Mai 2019 und weitere Informationen sind abrufbar unter:

<https://finanzen.hessen.de/finanzen/themenseite-kommunaler-schutzschirm>

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I)

Das hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I) vereint Zahlungen von Bund und Ländern zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und in Hessen. KIP I ist in vier Programmteile aufgliedert. Je nach Programmteil ist auch ein entsprechender Eigenanteil der Antragsberechtigten zu erbringen.

a. Programmteil Kommunale Infrastruktur

In diesem sind alle hessischen Kommunen antragsberechtigt und erhielten ein Kontingent, dessen Höhe sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit richtete. Insgesamt umfasst der Programmteil mehr als 373 Mio. EUR, die in weiten Förderbereichen in die kommunale Infrastruktur investiert wurden und werden.

b. Programmteil Krankenhäuser

In diesem vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HSM) verantworten Programmteil erhalten sieben ausgewählte Krankenhausträger ein Investitionsvolumen von insgesamt 77 Mio. EUR.

c. Programmteil Wohnraum

Zudem dient das KIP I mit dem durch das HMWEVW verwalteten Programmteil Wohnraum der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen (230 Mio. EUR).

d. Programmteil Bundesprogramm und Komplementärfinanzierung

Schließlich sieht das KIP I die Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für finanzschwache Kommunen in Hessen vor (Bundesanteil für Hessen über 317 Mio. EUR). Den im Bundesprogramm antragsberechtigten Kommunen wird zudem das Angebot unterbreitet, den zu erbringenden Eigenanteil über ein Darlehensprogramm (rund 35 Mio. EUR) zu finanzieren.

Das KIP I umfasst in allen vier Programmteilen (Kommunale Infrastruktur Land und Bund, Krankenhäuser und Wohnraum) zusammen ein Fördervolumen von mehr als 1 Mrd. Euro.

Der Hessische Landtag verabschiedete das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) am 24. November 2015. Mit der Umsetzung des Programms ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) beauftragt. Bis Ende Mai 2019 sind allein in den Programmteilen Bundesprogramm und Kommunale Infrastruktur über 3.000 Maßnahmenanmeldungen mit einem Investitionsvolumen von rund 970 Mio. Euro als förderfähig eingestuft worden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms in TEUR

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Programmteil Kofi	1	9	82	400
Programmteil Komm. Infrastruktur Land	624	2.410	15.500	10.750
Programmteil Kranken- haus		235	1.800	1.265
Programmteil Wohnraum		394	4.173	3.105
Summe	625	3.048	21.555	15.520

Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) – KIP macht Schule

Nach der guten Annahme von KIP I haben sich sowohl Bundes- als auch Landesregierung entschlossen ein Nachfolgeprogramm aufzulegen. Dieses soll den Schulträgerkommunen Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglichen und somit dazu beitragen, dass insbesondere notwendige Sanierungen an den Gebäuden durchgeführt werden können.

Der Bund hat hierzu erneut ein Sondervermögen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. EUR bereitgestellt, von dem rund 330 Mio. EUR auf finanzschwache Schulträgerkommunen in Hessen entfallen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom 29. September 2017 wird das Bundesgesetz in Hessen umgesetzt und es werden den am Bundesprogramm nicht antragsberechtigten öffentlichen Schulträgern (inkl. dem Landeswohlfahrtsverband) mit einem zusätzlichen Landesdarlehensprogramm in Höhe von insgesamt 118 Mio. EUR ebenfalls Investitionen in ihre Schulinfrastruktur ermöglicht. Zudem stehen rund 110 Mio. Euro als Kofinanzierungsdarlehen für die als finanzschwach zu bezeichnenden Schulträgerkommunen zur Erbringung des Eigenanteils im Bundesprogramm zur Verfügung.

Das KIP II – KIP macht Schule! hat somit ein Gesamtfördervolumen in Höhe von rund 558 Mio. Euro.

Bis Ende 2018 hatten alle Schulträger ihre Kontingente vollständig mit Maßnahmen belegt. Bis Ende Mai 2019 konnten bereits 249 Maßnahmen mit einem Fördervolumen in Höhe von rund 305 Mio. Euro als förderfähig eingestuft werden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II in TEURO

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Programmteil Schule Kofi Bund	0	0	700	540.000
Programmteil Schule Land	0	0	900	900.000
Summe	0	0	1.600	1.440.000

HESSENKASSE

Ausgangslage

Kassenkredite sind nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Fremdmittel, die Kommunen zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen und somit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft dienen. Sie stellen eine Art Vorfinanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen dar. Allerdings waren der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag an Kassenkrediten bis Ende 2011 keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen. Daher konnten insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise Kassenkredite ohne Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von den Kommunen aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand enorm von 3,2 Mrd. Euro in 2008 auf 7,5 Mrd. Euro in 2012.

Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde zunächst mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet. Dennoch hatten sich in Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 standen nach vorläufigen Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. Euro in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Mit der HESSENKASSE werden alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen über einen vertretbaren Zeitraum zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau unterstützt. Darüber hinaus wird die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückgeführt.

In einem ersten Schritt (Abteilung I) wurden die Kommunen mit „echten“ und daher „kritischen“ Kassenkreditbeständen identifiziert, um ihnen anschließend die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE (Abteilung II) anzubieten. Flankiert wird die Kassenkreditentschuldung von einem Investitionsprogramm (Abteilung III)

Abteilung II

Handelte es sich nach der Prüfung in Abt. I um „echte“ Kassenkredite, so wurden diese in Abt. II aufgenommen. Insgesamt konnten an zwei Stichtagen, zum 17. September 2018 und zum 17. Dezember 2018 bei den Gläubigerinstituten von 179 Kommunen rund 4,9 Mrd. Euro an Kassenkrediten abgelöst werden.

Während zunächst von einem abzulösenden Betrag von rund 6 Mrd. Euro ausgegangen wurde, hat sich dieser im Zeitverlauf deutlich reduziert, was vor allem das Ergebnis der in der Zwischenzeit durchgeführten

umfänglichen Gespräche mit den für das Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE infrage kommenden Kommunen ist. Zudem hat sich die Finanzsituation der Kommunen verbessert, was zu einer Reduzierung der Kassenkreditbestände beigetragen hat. Im Ergebnis mussten nur noch Kassenkredite in einem Volumen von rund 4,9 Mrd. Euro abgelöst werden. Hinzu kommt, dass auch die Finanzierung mit einem geringeren Zinssatz (1,523%) als ursprünglich geplant erfolgen konnte.

Kommunen, bei denen Kassenkredite in geringem Umfang (unter 100 Euro je Einwohner) tatsächlich nur zur vorübergehenden Liquiditätssicherung erforderlich waren, wurden grundsätzlich nicht in Abt. II berücksichtigt, sondern erhielten unter gewissen Umständen die Möglichkeit, in Abt. III aufgenommen zu werden.

Kommunen mit „echten“ Kassenkrediten erhielten durch die Aufnahme in Abt. II der HESSENKASSE eine sofortige komplette Kassenkreditentschuldung (mit der Ablösung der Kassenkredite wurden diese aus den Büchern der Kommunen ausgebucht) und Planungssicherheit, da zugleich die bestehenden Zinsänderungsrisiken beseitigt wurden. Zweidrittel der Finanzierung des Entschuldungsprogramms organisiert das Land über die HESSENKASSE. Dies ist die monetäre Unterstützungsleistung, die den zu entschuldenden Kommunen zuteilwird. Sie beträgt 145 Mio. Euro über 30 Jahre = 4,35 Mrd. Euro.

Nimmt man eine Gesamtbetrachtung der Gruppe der Kommunen mit „echten“ Kassenkrediten vor, so entsprechen die Eigenanstrengungen der zu entschuldenden Kommunen (neben dem künftigen Verzicht auf Kassenkredite und der Unterwerfung unter ein strengeres HGO-Regime) in monetärer Hinsicht dem Eigenanteil der Betroffenen an der Finanzierung. Dies sind 70 Mio. Euro über 30 Jahre = 2,1 Mrd. Euro.

Zur Individualisierung der Eigenanstrengungen bzw. des eigenen Finanzierungsbeitrags der an dem Programm teilnehmenden Kommune haben HMdF und HMdIS folgendes Modell erarbeitet:

Die Überlegungen der Arbeitsgruppe Optimierung der Finanzaufsicht des HMdIS unter Beteiligung von HMdF, Kommunalen Spitzenverbänden und Hessischem Rechnungshof – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – aufgreifend, den Kommunen einen festen Abbaubetrag oder -korridor für ihre Kassenkredite in Euro je Einwohner vorzugeben, besteht der Eigenbeitrag der betroffenen Kommunen in einem Finanzierungsanteil von 25 Euro je Einwohner und Jahr.

Die HESSENKASSE bringt denselben Betrag zur Tilgung der Refinanzierungsdarlehen auf und übernimmt die Zinsen. Dadurch baut (gedanklich) jede Kommune entsprechend ihrer Verschuldung ihre Kassenkredite über einen individuellen Zeitraum (hälftig) selbst ab (bzw. die sofortige Komplettentschuldung refinanzieren). Besonders hoch verschuldeten Kommunen konnte durch eine Deckelung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre geholfen werden. Die insoweit fehlenden Beträge konnte die HESSENKASSE zusätzlichen aufbringen. Einerseits werden so alle teilnehmenden Kommunen bzgl. ihres jährlichen Beitrags gleichbehandelt. Er beträgt einheitlich 25 Euro je Einwohner und Jahr. Andererseits werden die teilnehmenden Kommunen mit Blick auf ihre individuelle Kassenkreditverschuldung unterschiedlich behandelt. Kommunen mit hoher Kassenkreditverschuldung zahlen ihren Beitrag an die HESSENKASSE entsprechend länger als solche mit

niedrigeren abgelösten Kassenkreditbeständen. Jede teilnehmende Kommune erhält eine Unterstützung durch die HESSENKASSE in mindestens derselben Höhe wie ihr Eigenbeitrag.

Für besonders hoch mit Kassenkrediten verschuldete Kommunen übernimmt die HESSENKASSE die darüberhinausgehenden Beträge, damit auch sie in längstens 30 Jahren von sämtlichen Lasten aus der ehemaligen Kassenkreditverschuldung befreit sind. Mit der 30. Jahresrate endet der Beitrag dieser Kommune zur HESSENKASSE.

Mit diesem Modell wird nicht nur jede Kommune unter „realistischen und zumutbaren Bedingungen“, sondern auch in einem „vertretbarer Zeitraum“ konsolidiert, so das gemeinsamen Ziel von HMdF und HMdIS.

Als vertretbarer Zeitraum wird längstens eine Generation = 30 Jahre angesehen, selbst wenn die Kassenkreditbestände über einen längeren Zeitraum angewachsen sein können. Realistisch und zumutbar erscheint das Modell, da die Kommunen neben der aktuell guten konjunkturellen Entwicklung auch in den kommenden Jahren von einer stetigen Steigerung des Finanzausgleichsvolumens im Kommunalen Finanzausgleich profitieren.

Änderungen der HGO

In Artikel 4 des HessenkasseG wurde die Hessischen Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 dahingehend geändert, einer künftigen Kassenkreditverschuldung der Kommunen entgegenzuwirken. Dies wird durch die Rückführung der Kassenkredite auf ihre Funktion als kurzfristiger Liquiditätskredit sowie der Ausweitung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich gewährleistet.

Abteilung III

Flankierend wurde ein Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 700 Mio. Euro aufgelegt, von dem sparsame, finanzschwache oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkreditverschuldung profitieren. Nur Kommunen, die trotz schwieriger Rahmenbedingungen aus eigener Kraft gesetzeskonform gehandelt haben, gelangen in den Genuss der Investitionsförderung.

Hierzu wurden neben dem Hessenkassengesetz vom 25. April 2018 die genaue Ausgestaltung des Programms in der Förderrichtlinie HESSENKASSE festgelegt, die am 21. Januar 2019 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde.

Das Programm eröffnet den antragsberechtigten Kommunen einen weiten Spielraum bei Auswahl der Investitionsmaßnahmen im pflichtigen sowie im freiwilligen kommunalen Aufgabenbereich. Neben der Instandhaltung und Instandsetzung sind auch die Herstellung, der Umbau, die Erweiterung oder wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunalersetzer Infrastrukturen sowie die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen förderfähig.

Als Besonderheit des Programms kann jede Kommune ihr Zuschusskontingent auch bis zur Hälfte zur Tilgung von Investitionskrediten einsetzen.

Die Investitionsförderung wird auf Antrag gewährt. Die Kommunen haben zusätzlich einen Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel des Zuschusses zu erbringen oder können eine Reduzierung des Eigenanteils auf 25 Euro pro Einwohner beantragen. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass zum gesetzlich festgelegten Stichtag 30. Juni 2018 oder zu einem abweichenden und mit dem Finanzministerium abgestimmten Stichtag keine Kassenkredite mehr bestanden haben. Die Förderquote pro Maßnahme beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Für Erbringung des Eigenanteils wurde den Kommunen auf Antrag ein Kofinanzierungsdarlehen der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren angeboten. Die Darlehenszinsen werden vom Land getragen.

Die Bescheidung des Kontingents wurde vom Finanzministerium durchgeführt. Die weitere Abwicklung des Programms ist vollumfänglich auf die WIBank übertragen. Alle 257 antragsberechtigten Kommunen haben fristgerecht ihre Kontingente beantragt und die Kassenkreditfreiheit nachgewiesen. Bis Anfang Mai konnten sämtliche zur Verfügung stehenden Kontingente den Kommunen beschieden werden. Die ersten Einzelmaßnahmen konnten bereits Anfang 2019 von der WIBank in die Förderung genommen werden. Bis Ende Mai 2019 sind 157 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 84 Mio. Euro als förderfähig eingestuft worden. Einzelanmeldungen sind noch bis Ende 2021 bei der WIBank möglich. Bisher wurden Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro abgerufen. Das Verwendungsnachweisverfahren wird derzeit mit dem Hessischen Rechnungshof (HRH) abgestimmt.

Das Land wird im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023 voraussichtlich Zahlungen in Höhe von rund 1.182 Mio. Euro an das Sondervermögen HESSENKASSE leisten. Diese werden in Höhe von 725 Mio. Euro zur Refinanzierung der Kassenkreditschuldung der an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen und in Höhe von rund 457 Mio. Euro für das flankierende Investitionsprogramm bereitgestellt.